



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**Merkblatt
zum
Antrag auf
Ausstellung einer
Wareneingangsbescheinigung
(WEB)**

BAFA

Stand: 27.06.2007

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Ansprechpartner:

Frau Corinna Dette
Telefon: 06196/908-648
Telefax: 06196/908-793
E-Mail: ieb-web@bafa.bund.de

Die Wareneingangsbescheinigung (WEB) bestätigt auf der Grundlage einer erteilten Internationalen Einfuhrbescheinigung (IEB) den tatsächlichen Eingang der Waren im Bestimmungsland. Im Ausland wird die WEB als „Delivery Verification Certificate“ bezeichnet.

Zuständig für die Ausstellung der WEB ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn

Bei der Beantragung ist folgendes zu beachten:

Welches Formular wird benötigt und wo erhält man dieses?

Zu verwenden ist der Vordruck „Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung (WEB)“ gemäß Anlage E7 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Das BAFA bietet das Formular unter dem Stichpunkt „Antragstellung“ zur online Erfassung auf seiner Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info) an. Um Zugang zu dem Formular zu erhalten, muss lediglich eine einmalige Registrierung durchgeführt werden. Wenn Sie sich bereits für das Formular Internationale Einfuhrbescheinigung oder den Ausfuhrantrag registriert haben, erhalten Sie mit Ihren Logindaten auch Zugang zu dem Formular Wareneingangsbescheinigung. Kosten entstehen nicht. Auch entfällt der Kauf von Formularen.

Alternativ kann das Antragsformular auch bei bestimmten Verlagen bzw. bei den Industrie- und Handelskammern zum Ausfüllen mit Schreibmaschine erworben werden.

Wie ist das Formular auszufüllen?

- Die Güter sind nach Art, Menge (Stück oder/und kg etc.), Wert und Währung genau und vollständig – in Deutsch und/oder Englisch – anzugeben.
- Von den im Formularhandel erworbenen Anträgen ist nur das erste Antragsblatt einzureichen. Dieses ist mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.
- Bei den Onlineanträgen muss das PDF – Antragsformular, welches man am Ende der Erfassung erhält, ausgedruckt werden und ebenfalls mit Unterschrift und Firmenstempel versehen an die o. g. Adresse geschickt werden.

Welche Voraussetzungen gelten für die Erteilung?

- Die Erteilung einer WEB setzt eine Anforderung des ausländischen Lieferanten bzw. dessen Regierungsstelle voraus.
- Der Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung kann höchstens für die auf dem Einfuhrnachweis (rosa Ausfertigung der IEB) bestätigten Warenmengen und Warenwerte ausgestellt werden, darf jedoch die Mengen und den Wert der zugrundeliegenden IEB nicht überschreiten.
- Für jede Internationale Einfuhrbescheinigung kann nur eine WEB ausgestellt werden. Die Ausstellung einer WEB für Teillieferungen ist nicht möglich.

Welche Unterlagen sind beizufügen?

- Dem WEB Antrag ist die vom Zollamt bzw. eigenverantwortlich abgeschriebene Abfertigungsbescheinigung (Rückseite der 3. Ausfertigung der IEB [rosa Kopie]) beizufügen.
Hinweis: Im Falle von Einfuhren aus nicht EU Staaten muss der Einfuhrnachweis von der Zollstelle auf der „rosa Kopie“ bestätigt werden.
Bei Verbringungen innerhalb der EU ist die eigenverantwortlich vorgenommene Abschreibung durch geeignete Unterlagen z.B. Lieferpapiere zu belegen.
- Wurde die zugrundeliegende IEB für ein Transitgeschäft ausgestellt, ist dem Antrag auf WEB die Wareneingangsbescheinigung des Empfangslandes beizufügen.

Sonstige Hinweise

Die Gültigkeit der WEB wird auf ein Jahr festgesetzt. Innerhalb dieser Zeit ist die WEB bei der ausländischen Exportkontrollbehörde vorzulegen.